

# **Ortsgemeinde Perscheid**

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim einschließlich Grillhütte am Sportplatz in Perscheid**

Die Grillhütte und das Sportlerheim sind eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Perscheid. Für die Benutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Grillhütte und das Sportlerheim stehen für alle öffentlichen und privaten Zwecke zur Verfügung, die mit dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.
- (3) Das Recht die Grillhütte und das Sportlerheim zu benutzen schließt nicht die Nutzung des Sportplatzgeländes oder das Zelten ein.
- (4) Das Betreten der Grillhütte und des ehemaligen Sportlerheims setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

### **§ 2**

#### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Einwohner der Ortsgemeinde **Perscheid** sowie die in der Ortsgemeinde ansässigen Vereine und sonstigen Gruppen sind berechtigt, die Grillhütte und das Sportlerheim im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen.
- (2) Sonstigen Personen, Vereinen oder Gruppen kann unter im Einzelfall festzulegenden Bedingungen die Benutzung gestattet werden.

### **§ 3**

#### **Vergabeverfahren**

- (1) Die Terminvergabe für die Benutzung der Grillhütte und des Sportlerheims erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten. Die Vergabe erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden Anfragen.
- (2) Bei der Anfrage ist der Grund der Nutzung und die ungefähre Personenzahl der Nutzer anzugeben.
- (3) Der Vertrag über die Nutzung wird schriftlich abgeschlossen. Bei Minderjährigen muss der Vertrag durch einen Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.
- (4) Der Nutzungsvertrag kommt mit der Zusage des gewünschten Termins durch den Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten und Unterschrift beider Parteien auf dem Mietvertrag zustande.

## § 4

### Benutzung der Grillhütte und des Sportlerheims

- (1) Die Schlüsselübergabe und die Abnahme nach der Benutzung erfolgt durch einen Beauftragten des Ortsbürgermeisters. Vor und nach der Benutzung erfolgt eine Übergabe.
- (2) 1 Tag wird von mittags 12:00 Uhr bis zum Folgetag 12:00 Uhr gerechnet.
- (3) Es dürfen keine Veränderungen am Gebäude oder der Einrichtung vorgenommen werden. Insbesondere ist es verboten Nägel oder sonstige Befestigungen einzuschlagen.
- (4) Sämtliche benutzten Räume, die Einrichtungsgegenstände, der Grillstand und das Umfeld der Anlage sind ordnungsgemäß zu reinigen, sämtlicher Abfall ist mitzunehmen.
- (5) Für die Benutzung gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- ◆ Holzkohle, Anzünder, Toilettenpapier, Handtücher für die Toiletten und die Küche, Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel bitte selbst mitbringen.
- ◆ Grillen auf dem Grillstand mit eigenem Holz oder solchem von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestelltem Holz (**hier wird eine Gebühr von 40,00 € pro Raummeter erhoben**) ist erlaubt.
- ◆ Ein bescheidenes Lagerfeuer ist nur auf dem abgesonderten Platz in der Feuerstelle erlaubt.

**Bei anhaltender Trockenheit darf diese wegen akuter Waldbrandgefahr durch Funkenflug nicht genutzt werden. Dies wird bei Schlüsselübergabe durch den Vermieter entschieden.** Sofern vorhandenes Holz seitens der Ortsgemeinde zur Verfügung steht und genutzt wird, ist hier ebenfalls eine Gebühr **von 40,00 € pro Raummeter** zu zahlen.

- ◆ Sportplatz und Gelände um die Grillhütte nicht befahren
- ◆ Parkplatznutzung außerhalb des Geländes
- ◆ Vorhandene Sitzgarnituren nur innen verwenden
- ◆ Schwenkgrill säubern, hochziehen und Seilzug abschließen
- ◆ Grillstelle säubern, fegen - keine Aschenreste
- ◆ Strom von Grillhütte in der dortigen Säule ausschalten und Wasserabsperrhahn in der Herrentoilette schließen
- ◆ Terrasse und Wege fegen
- ◆ Kühlschränke frühzeitig abschalten und öffnen
- ◆ Kühlschränke und Frostfach trockenreiben und Türen offen lassen
- ◆ Boiler in Unterschrank Küche und Theke auf „Aus“ stellen
- ◆ Kühltheke soweit benutzt, ausschalten und reinigen
- ◆ Tische, Bänke abwischen und stapeln
- ◆ Benutzte Gläser, Teller und Bestecke spülen
- ◆ Toiletten, Flur, großer Raum und Küche säubern
- ◆ Wasser und Strom abschalten
- ◆ Sämtlichen Müll mitnehmen
- ◆ **Theke, auch unter Abdeckgitter, Kühltheke, Einbauküche, Kühlschränke und Frostfach reinigen, auf besondere Reinlichkeit achten!!!!**

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Grillhütte und des Sportlerheims geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus der Benutzung der Grillhütte, des Sportlerheims, der Einrichtung und des Umfeldes der Ortsgemeinde oder Dritten entstehen. Sie stellen die Ortsgemeinde von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Ortsbürgermeister kann verlangen, dass zur Behebung möglicher Schäden oder unzureichender Reinigung vorab eine Kautionszahlung zu zahlen ist.

## **§ 6 Hausrecht, Ausnahmen**

- (1) Das Hausrecht wird vom Ortsbürgermeister und dem von ihm Beauftragten ausgeübt.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter können insbesondere:
  - ◆ Einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist,
  - ◆ Jederzeit alle Räume betreten,
  - ◆ Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, vom Gelände verweisen oder entfernen lassen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

## **§ 7 Benutzungsentgelte**

- (1) **Das Entgelt für einen Tag der Benutzung (12:00 Uhr bis 12:00 Uhr) beträgt:**

a) Für <b>Perscheider</b> Einwohner, Vereine und Gruppen	40,00 €
b) Für alle sonstigen Benutzer, Vereine und Gruppen bis 50 Personen	70,00 €
c) Für alle sonstigen Benutzer, Vereine und Gruppen über 50 Personen	100,00 €
- (2) **Nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten und entsprechender witterungsabhängiger Nutzbarkeit des Sportgeländes:**

<b>a) Nutzung der Sportanlagen für Benutzer nach (1) a)</b>	<b>kostenfrei</b>
b) Zelten hinter den Sportplatztores und seitlich nach (1) a)	20,00 €
c) Zelten hinter den Sportplatztores und seitlich nach (1) b)	40,00 €
Nutzung der Sportanlagen nach (1) b)	25,00 €
d) Zelten hinter den Sportplatztores und seitlich nach (1) c)	70,00 €
Nutzung der Sportanlagen nach (1) c)	50,00 €
- (3) Für Feiern im schulischen Bereich auf Verbandsgemeinde- oder auf Kreisebene mit Beteiligung Perscheider Schüler kann auf Antrag ein Nachlass durch den Ortsbürgermeister gewährt werden.

- (4) Bei gewerblicher Nutzung sind die doppelten Nutzungsgebühren zu zahlen.
- (5) Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Zahlung des Nutzungsentgeltes und einer festgesetzten Kautions im Voraus verlangen.
- (6) Neben dem Benutzungsentgelt und der Kautions sind die Gebühren für Strom, Wasser, Abwasser pauschal 20,00 € pro Tag und Gas (Heizung im Winter) gemäß dem jeweiligen Zählerstand zu zahlen.

Diese Nutzungsordnung ist auf der Homepage der Ortsgemeinde Perscheid als PDF-Dokument zur Einsicht und zum Herunterladen eingestellt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Perscheid, den ...28.09.2015.....

( Michael Jäckel )

.....  
Ortsbürgermeister